

# Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Vom 30. November 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 11. November 2017 die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

- § 1 Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Aufgaben der Kammer
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Organe
- § 5 Kammerversammlung
- § 6 Aufgaben der Kammerversammlung
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben des Vorstandes
- § 9 Präsidentin bzw. Präsident
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Gemeinsamer Beirat mit den Landesärztekammern
- § 12 Geschäftsstelle
- § 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 14 Beiträge und Gebühren
- § 15 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 16 Bekanntmachungen
- § 17 Übergangsbestimmung
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

### Präambel

Die Kammer gibt sich durch diese Satzung einen verbindlichen Rahmen für die Berufsvertretung aller ihrer Mitglieder. Sie verpflichtet sich, die Interessen der Mitglieder aller beteiligten Länder vor dem Hintergrund des Gedankens der Parität zu vertreten. Handlungen, Beschlüsse und Verlautbarungen der Gremien der Kammer sollen dem Gebot einer sachlichen Darstellungsweise nach außen und einer solidarischen Zielsetzung nach innen genügen. Dabei ist besonders die Einheit aller approbierten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne Ansehen ihrer Grundberufe, ihrer psychotherapeutischen Verfahrensausrichtungen und Verbandszugehörigkeiten sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch kammerintern oberste Leitlinie allen Handelns. Die Organe der Kammer sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vielfalt aller zur Approbation führenden psychotherapeutischen Verfahren berücksichtigen.

## **§ 1 Rechtsstellung und Sitz**

(1) <sup>1</sup>Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer - im Folgenden Kammer - ist die öffentliche Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten<sup>1)</sup> der nach dem Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten beteiligten Länder. <sup>2</sup>Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz in Leipzig.

(3) <sup>1</sup>Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen. <sup>2</sup>Für ihre Verbindlichkeiten haftet die Kammer gegenüber ihren Gläubigern mit ihrem Vermögen.

## **§ 2 Aufgaben der Kammer**

(1) Die Kammer nimmt die Aufgaben wahr, die ihr durch Gesetz und Rechtsverordnung zugewiesen sind, insbesondere

1. die gemeinsamen beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit wahrzunehmen,
2. geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fort- und Weiterbildung zu treffen und zu bescheinigen,
3. den rechtlichen Rahmen der Berufsausübung zu gestalten und die Erfüllung der berufrechtlichen und berufsethischen Pflichten der Kammermitglieder zu überwachen,
4. die Qualität der Berufsausübung der Kammerangehörigen zu sichern,
5. auf ein gedeihliches berufliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken und hierfür einen Schlichtungsausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern untereinander sowie zwischen Kammermitgliedern und Dritten, soweit sie im Rahmen der Berufsausübung entstanden sind, zu bilden,
6. den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und dabei unter Einbeziehung präventiver, kurativer und rehabilitativer Aspekte auf eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung hinzuwirken,
7. auf Verlangen der zuständigen Behörden zu Gesetzesentwürfen und zu Vorlagen, die den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffen, Stellungnahme abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Mitglieder der Kammer sind alle Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die in den beteiligten Ländern aufgrund einer Approbation oder einer Berufserlaubnis ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, in einem der beteiligten Länder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Verzicht auf die Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung,
2. Rücknahme oder Widerruf der Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung,
3. Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltes aus einem der beteiligten Länder in ein anderes Bundesland außerhalb des Geltungsbereiches der Kammer oder ins Ausland bzw. dementsprechende Veränderung des Ortes der Berufsausübung,
4. Tod.

---

<sup>1)</sup> Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für alle Geschlechter in gleicher Weise.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG).

#### **§ 4 Organe**

Organe der Kammer sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 Kammerversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung besteht aus 35 gewählten Mitgliedern, die sich zu gleichen Teilen aus den Berufsangehörigen der beteiligten Länder zusammensetzt. <sup>2</sup>Bei einem Beitritt weiterer Länder erhöht sich die Mitgliederzahl um jeweils 7 Mitglieder.

(2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode der Kammerversammlung beträgt fünf Jahre und endet mit dem Zusammentritt der jeweils neu gewählten Kammerversammlung. <sup>2</sup>Eine Neuwahl muss vor Ablauf der Amtsperiode durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die neu gewählte Kammerversammlung muss spätestens zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von der amtierenden Präsidentin bzw. dem amtierenden Präsidenten einberufen werden. <sup>4</sup>Im Zeitraum zwischen Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Zusammentritt der neuen Kammerversammlung dürfen keine Sitzungen der bisherigen Kammerversammlung einberufen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kammerversammlung sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet und vertreten die Gesamtheit der Kammermitglieder. <sup>2</sup>Sie haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt nicht hinsichtlich solcher Tatsachen, die offenkundig sind.

(4) <sup>1</sup>Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Sitzung der Kammerversammlung statt. <sup>2</sup>Die Einberufung der Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. <sup>3</sup>Der Vorstand erstellt die vorläufige Tagesordnung für die Kammerversammlung. <sup>4</sup>Eine außerordentliche Sitzung muss vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Kammerversammlung oder die Aufsichtsbehörde dies verlangen. <sup>5</sup>Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Kammerversammlung sind für alle Kammermitglieder öffentlich. <sup>2</sup>Weiteren Personen kann die Anwesenheit auf Beschluss der Kammerversammlung ermöglicht werden.

(6) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung als angenommen, Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. <sup>3</sup>Beschlüsse über die Hauptsatzung und Ordnungen oder ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung.

#### **§ 6 Aufgaben der Kammerversammlung**

(1) Die Aufgaben der Kammerversammlung sind, insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und die weiteren Ordnungen der Kammer,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
5. die Wahl der Ausschussmitglieder,
6. Maßnahmen zur Wahrung der beruflichen Belange der Kammermitglieder unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit,

7. die Einführung und Überwachung von Qualitätssicherungsmaßnahmen für die kurative, präventive und rehabilitative Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(2) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung wählt zu Beginn jeder ihrer Amtsperioden die Bundesdelegierten und deren Stellvertreter zur Bundesdelegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer. <sup>2</sup>Die Amtsperiode der Bundesdelegierten und deren Stellvertreter enden spätestens mit der Amtsperiode der Kammerversammlung. <sup>3</sup>Bundesdelegierte und deren Stellvertreter sollen Mitglieder der Kammerversammlung sein. <sup>4</sup>Die Zahl der zu wählenden Bundesdelegierten richtet sich nach der Satzung der Bundespsychotherapeutenkammer in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Kammer geregelt.

(3) <sup>1</sup>Bundesdelegierte verlieren ihr Mandat, wenn sie ihren Sitz in der Kammerversammlung verlieren oder auf ihr Bundesdelegiertenmandat verzichten. <sup>2</sup>Satz 1 ist entsprechend auf das Mandat der Stellvertreter anzuwenden. <sup>3</sup>Endet das Mandat eines Bundesdelegierten oder eines Stellvertreters, so wird als Ersatz in der nächsten Sitzung der Kammerversammlung ein neuer Bundesdelegierter bzw. Stellvertreter gewählt, welcher in die Position des ausgeschiedenen Mandatsträgers nachrückt.

## **§ 7 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern einschließlich der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. <sup>2</sup>Er wird paritätisch aus je einem Mitglied der beteiligten Länder sowie einem weiteren Mitglied gebildet. <sup>3</sup>Im Vorstand sollen beide Berufsgruppen vertreten sein. <sup>4</sup>Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident dürfen nicht für ein und dasselbe Bundesland in die Kammerversammlung gewählt worden sein.

(2) <sup>1</sup>Die Amtsperiode des Vorstandes entspricht der Amtsperiode der ihn wählenden Kammerversammlung. <sup>2</sup>Nach dem Ende seiner Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Kammerversammlung aus ihrem Kreis in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Für Doppelapprobierte gilt, dass sie die Berufsgruppe vertreten, für die sie in die Kammerversammlung gewählt wurden.

(4) Zuerst sind die Präsidentin bzw. der Präsident, danach die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident alsdann die Beisitzer zu wählen.

(5) <sup>1</sup>Gehören Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident derselben Berufsgruppe an, soll an dritter Stelle als Beisitzer 1 ein Vertreter der noch nicht gewählten Berufsgruppe gewählt werden. <sup>2</sup>Er vertritt im Vorstand das Bundesland, für das er in die Kammerversammlung gewählt wurde. <sup>3</sup>Ist dieses Land bereits durch die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vertreten, erfolgt die Wahl der weiteren Beisitzer 2 bis 4 aus den noch nicht vertretenen Bundesländern. <sup>4</sup>Anderenfalls erfolgt die Wahl der Beisitzer 2 und 3 aus den noch nicht vertretenen Bundesländern und des Beisitzers 4 unabhängig von Bundesland und Berufsgruppe. <sup>5</sup>Für den Fall, dass für die Wahl des Beisitzers 1 kein Wahlvorschlag für die noch nicht vertretene Berufsgruppe eingereicht wird, erfolgt die Wahl der Beisitzer 1 bis 3 der noch nicht durch Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident vertretenen Bundesländer. <sup>6</sup>Die Wahl des Beisitzers 4 erfolgt dann unabhängig von Berufsgruppe und Bundesland.

(6) <sup>1</sup>Gehören Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht derselben Berufsgruppe an, sind die Beisitzer 1 bis 3 der noch nicht vertretenen Bundesländer zu wählen. <sup>2</sup>Die Wahl des Beisitzers 4 erfolgt unabhängig von Bundesland und Berufsgruppe.

(7) Die Reihenfolge der Wahl der Beisitzer der noch nicht vertretenen Bundesländer wird in allen Fällen vor dem jeweiligen Wahlgang durch Los bestimmt.

(8) <sup>1</sup>Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen und Gegenstimmen sind gültige Stimmenabgaben. <sup>3</sup>Wird die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang. <sup>4</sup>Endet diese Stichwahl mit Stimmengleichheit, so führt der Wahlleiter eine Entscheidung durch Los herbei.

(9) Hat sich nur ein Kandidat zur Wahl gestellt und aufgrund von Stimmenthaltungen oder Gegenstimmen die erforderliche Mehrheit nicht erhalten, ist eine neue Wahl für den jeweiligen Wahlgang erforderlich.

(10) <sup>1</sup>Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet abweichend von § 7 Absatz 2 durch eigene schriftliche Erklärung, Beendigung der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung oder Abwahl. <sup>2</sup>Der Antrag auf Abwahl muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammerversammlung gestellt werden. <sup>3</sup>Der Beschluss der Abwahl bedarf einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung und ist bekannt zu machen. <sup>4</sup>Die Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes kann am selben Tage des Beschlusses der Abwahl durchgeführt werden und ist bekannt zu machen.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Beschlüsse der Kammerversammlung aus und erledigt die ihm durch das Sächsische Heilberufekammergesetz, die Hauptsatzung und Ordnungen zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Einzelne Aufgaben kann er einem Vorstandsmitglied, den Ausschüssen oder Beschäftigten der Kammer übertragen. <sup>3</sup>Er kann zu Sachthemen und Arbeitsgebieten Kommissionen bilden und Beauftragte berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Eilige Beschlüsse über einzelne Verhandlungsgegenstände können schriftlich oder per E-Mail ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren innerhalb einer festzulegenden Frist herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied widerspricht.

## **§ 9 Präsidentin bzw. Präsident**

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. <sup>2</sup>Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes ein.

## **§ 10 Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Kammerversammlung beschließt für die Dauer ihrer Amtsperiode über die Errichtung von Ausschüssen sowie über die Anzahl der jeweiligen Mitglieder. <sup>2</sup>Mitglieder eines Ausschusses sollen Mitglieder der Kammerversammlung sein.

(2) Als ständige Ausschüsse werden gebildet:

1. Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung,
2. Ausschuss für Finanzen,
3. Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung,
4. Ausschuss für Berufsordnung und Berufsethik.

- (3) Weitere nicht ständige Ausschüsse können von der Kammerversammlung gebildet werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Ausschüsse arbeiten nach Maßgabe der ihnen von der Kammerversammlung und dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Sie sind nicht berechtigt, die Kammer nach außen zu vertreten, eigenständig öffentlich Erklärungen abzugeben, eigenständig öffentliche Veranstaltungen durchzuführen oder an Dritte Aufträge zu erteilen.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrem Kreis jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (6) <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann ein Ausschuss bei der Kammerversammlung den Ausschluss eines seiner Mitglieder beantragen. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene ist dazu zu hören. <sup>3</sup>Die Kammerversammlung beschließt über den Ausschluss.
- (7) <sup>1</sup>Der Vorstand sowie der Geschäftsführer sind über alle Sitzungen rechtzeitig unter Angabe des Termins und der Tagesordnung zu informieren. <sup>2</sup>Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und ein vom Geschäftsführer beauftragter Beschäftigter der Kammer sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachkundige einladen. <sup>3</sup>Entstehende Kosten können den Sachkundigen erstattet werden, wenn der Vorstand oder der Geschäftsführer die Übernahme der Kosten vorab genehmigt hat.
- (9) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand über die Geschäftsstelle zuzuleiten sind. <sup>2</sup>Die Ausschüsse haben die Pflicht zur regelmäßigen Information über ihre Arbeit gegenüber der Kammerversammlung.

## **§ 11 Gemeinsamer Beirat mit den Landesärztekammern**

Die Mitglieder aus der Kammer für den Gemeinsamen Beirat nach Artikel 4 des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden vom Vorstand für die Dauer der Amtsperiode der Kammerversammlung berufen.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

- (1) Die Kammer unterhält zur Durchführung ihrer Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (2) <sup>1</sup>Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt durch einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied der Kammer sein darf. <sup>2</sup>Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorstand. <sup>3</sup>Der Geschäftsführer erledigt die ihm durch Hauptsatzung, Ordnungen und Geschäftsführer-Anstellungsvertrag zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht kraft Gesetzes, Hauptsatzung oder Ordnung vom Vorstand wahrzunehmen sind, sowie die laufenden Geschäfte der Kammer. <sup>4</sup>Das Nähere ist im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag zu regeln.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Kammerversammlung und des Vorstandes teil.

## **§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Rechnungsprüfung der Kammer richten sich nach der Haushalts- und Kassenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14 Beiträge und Gebühren**

(1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt die Kammer von ihren Mitgliedern Beiträge. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Beitragsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Für weitere Leistungen können Gebühren festgesetzt werden. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit von Kammermitgliedern in den Organen, Ausschüssen und Kommissionen der Kammer sowie von vom Vorstand berufener Kammermitglieder ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen nach den Vorschriften der Entschädigungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

(1) Genehmigungspflichtige Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf der Homepage der Kammer bekannt gemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Kammer werden im Mitteilungsblatt der Kammer oder auf der Homepage der Kammer veröffentlicht oder in sonstiger geeigneter Weise den Mitgliedern mitgeteilt.

## **§ 17 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Die Amtsperiode der im Jahr 2015 für vier Jahre gewählten 3. Kammerversammlung wird durch diese Neufassung der Hauptsatzung nicht berührt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für sämtliche von dieser Kammerversammlung gewählten Organe und Gremien.

## **§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 6. Mai 2006 außer Kraft.

Leipzig, den 13. November 2017

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)  
Präsidentin

Vorstehende Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.

AZ 32 – 5415.81/1

Dresden, 16. November 2017

i.V. Jaksch  
Jürgen Hommel  
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Leipzig, 30. November 2017

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)  
Präsidentin